

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE OBERÖSTERREICH 2008/1

Vorlage vom 22. April 2008

Wels Strom GmbH; Errichtung und Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Breitenbach

Das Kraftwerk Breitenbach der Wels Strom GmbH entsprach in technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht den Erwartungen. Ein Verbesserungspotenzial bestand bei der unternehmensinternen Vergaberichtlinie.

Ziel der Überprüfung war im Wesentlichen die Beurteilung der Projektentwicklung, der Auftragsvergaben, der Baudurchführung, des Betriebes sowie der Kostenrechnung. (TZ 1)

Eine der Auftragsvergaben im Rahmen der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes wurde – entgegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 – als Verhandlungsverfahren ohne EU-weite Bekanntmachung durchgeführt. Die anderen vom RH überprüften Vergaben entsprachen den gesetzlichen Regelungen. (TZ 7)

Die unternehmensinterne Vergaberichtlinie war veraltet und entsprach zum Teil nicht mehr den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. (TZ 18)

Die Projektplanung wurde stark verkürzt, um den geplanten Termin der Inbetriebnahme des Kraftwerkes (31. Dezember 2005) einhalten zu können. Der Termin stellte eine Bedingung für die Zuerkennung der Ökostromförderung in Form von erhöhten Stromverkaufspreisen dar. Dies führte dazu, dass zum Teil Umplanungen während der laufenden Ausschreibungsverfahren und der Bauausführung vorgenommen wurden. (TZ 9)

Insgesamt erhöhten sich die Investitionskosten nicht zuletzt auch durch die Umplanungen von 5,41 Mill. EUR auf 6,88 Mill. EUR, das sind rd. 27 % mehr als ursprünglich geplant. (TZ 9)

Der Betrieb des Kraftwerkes verbesserte die ökologische Situation der Traun unterhalb der Wehranlage schon Jahre vor dem von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Termin. (TZ 12)

Das Kostenrechnungssystem war ausreichend für die Zwecke der Wels Strom GmbH. Die Kostenstellenrechnung war für die Kostenkontrolle der Stromerzeugung in den Wasserkraftwerken zu wenig tief gegliedert. (TZ 13, 14)

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wies für das Kraftwerk eine verhältnismäßig kurze Amortisationszeit aus. Dies hat allerdings nur unter der Bedingung künftig weiterer starker Strompreiserhöhungen Gültigkeit. (TZ 17)

Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen an die Wels Strom GmbH hervor:

(1) Die unternehmensinterne Vergaberichtlinie wäre dem jeweiligen Stand der gesetzlichen Vergaberegulungen anzupassen. (TZ 18)

(2) Für jedes der vier Kraftwerke sowie für die Werkstätte der Wels Strom GmbH sollte eine eigene Kostenstelle eingerichtet werden. (TZ 14)